

## Hinweise zur Sicherheit auf dem Kindergartenweg

1. Kinder im Kindergartenalter können im Allgemeinen noch nicht ohne Aufsicht am öffentlichen Verkehrsleben teilnehmen. Sie müssen erst lernen, sich in der verwirrenden Welt des Verkehrs sicher und gefahrlos zurechtzufinden.  
DESHALB: Lassen Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt am Straßenverkehr teilnehmen!
2. Die Aufsicht obliegt den Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern, Adoptiveltern oder dem Vormund. Die Personensorgeberechtigten sind für die erforderliche Beaufsichtigung des Kindergartenkindes auf dem Weg zum und vom Kindergarten verantwortlich.  
WICHTIG: Wenn Sie verhindert sind, müssen Sie eine geeignete andere Aufsichtsperson für den Kindergartenweg bestimmen!  
TIPP: Benennen Sie dem Kindergarten Personen, denen das Kind ggf. übergeben werden kann, hinterlassen Sie entsprechende Rufnummern.
3. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten. Üblicherweise geschehen Übernahme und Übergabe durch Begrüßung und Verabschiedung des Kindes durch das Kindergartenpersonal.  
GEFAHR: Wenn mehrere Eltern gleichzeitig ihr Kind bringen bzw. abholen, ist dies oftmals mit Trubel, Lärm und Durcheinanderlaufen verbunden. Eingangsbereiche sind nicht mehr uneingeschränkt einsehbar und das pädagogische Personal wird womöglich durch so genannte Tür- und Angelgespräche abgelenkt. Liebe Eltern, beachten Sie bitte die Regeln des Kindergartens für die Übernahme/ Übergabe Ihres Kindes und halten Sie die Türen zu Straßen und Wegen geschlossen. Dadurch erleichtern Sie dem Personal die Aufsicht.
4. Verschiedentlich sind Eltern der Meinung, dass ihr Kind den Kindergartenweg ohne Aufsicht zurücklegen kann. In diesem Fall müssen Sie sich als Personensorgeberechtigte in eigener Verantwortung davon überzeugen, dass der Entwicklungsstand des Kindes und die Umstände des Kindergartenweges den Verzicht einer Beaufsichtigung verantwortbar erscheinen lassen. Weicht die Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes durch das pädagogische Personal des Kindergartens von Ihrer Einschätzung ab, sollten Sie gemeinsam die feststellbaren Gefahren des Kindergartenweges sowie die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Kindes besprechen.  
GRUNDSÄTZLICH GILT ABER: Vom Kindergartenpersonal können weder der Kindergartenträger noch die Eltern verlangen, ein Kind allein nach Hause gehen zu lassen, wenn das Kind nach pädagogisch fundierter Beurteilung dazu noch nicht in der Lage ist.  
Die schriftliche Erklärung, in der Eltern zum Ausdruck bringen, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, entbindet den Kindergarten nicht von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung.  
  
Liebe Eltern, schicken Sie ein Kind unter keinen Umständen unbeaufsichtigt nach Hause, wenn Sie von ungewohnten und daher für das Kind gefährlichen Situationen (z. B. Ausfall einer Verkehrs Lampe, Straßenbauarbeiten, Unwetter, Erkrankung des Kindes u.a.) erfahren!
5. **Die Kinder sollten den Weg zum Kindergarten nicht mit Kinderfahrzeugen wie Roller, Fahrräder, Laufrad etc. bewältigen.** Die Verkehrstüchtigkeit eines Kindes unter 8 Jahren ist noch nicht gegeben. Aus Platzgründen können wir Kinderfahrzeuge nicht zulassen, da vor den Einrichtungen zu wenig Platz vorhanden ist um eine solche Menge an Fahrzeugen zu „parken“.

Wir wünschen allen stets einen unfallfreien Weg zum und vom Kindergarten!